

Übersicht unmaßstäblich:

rot umrandet: Anlagenstandorte Solarpark Fribertshofen, Rudertshofen und Sollngriesbach

grün umrandet: Fl.Nr. 164 Fribertshofen: 21.176,5 gm

Externe Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1a BauGB

- für Bebauungsplan Solarpark Fribertshofen 1.542 qm

- für Bebauungsplan Solarpark Rudertshofen 12.425 qm

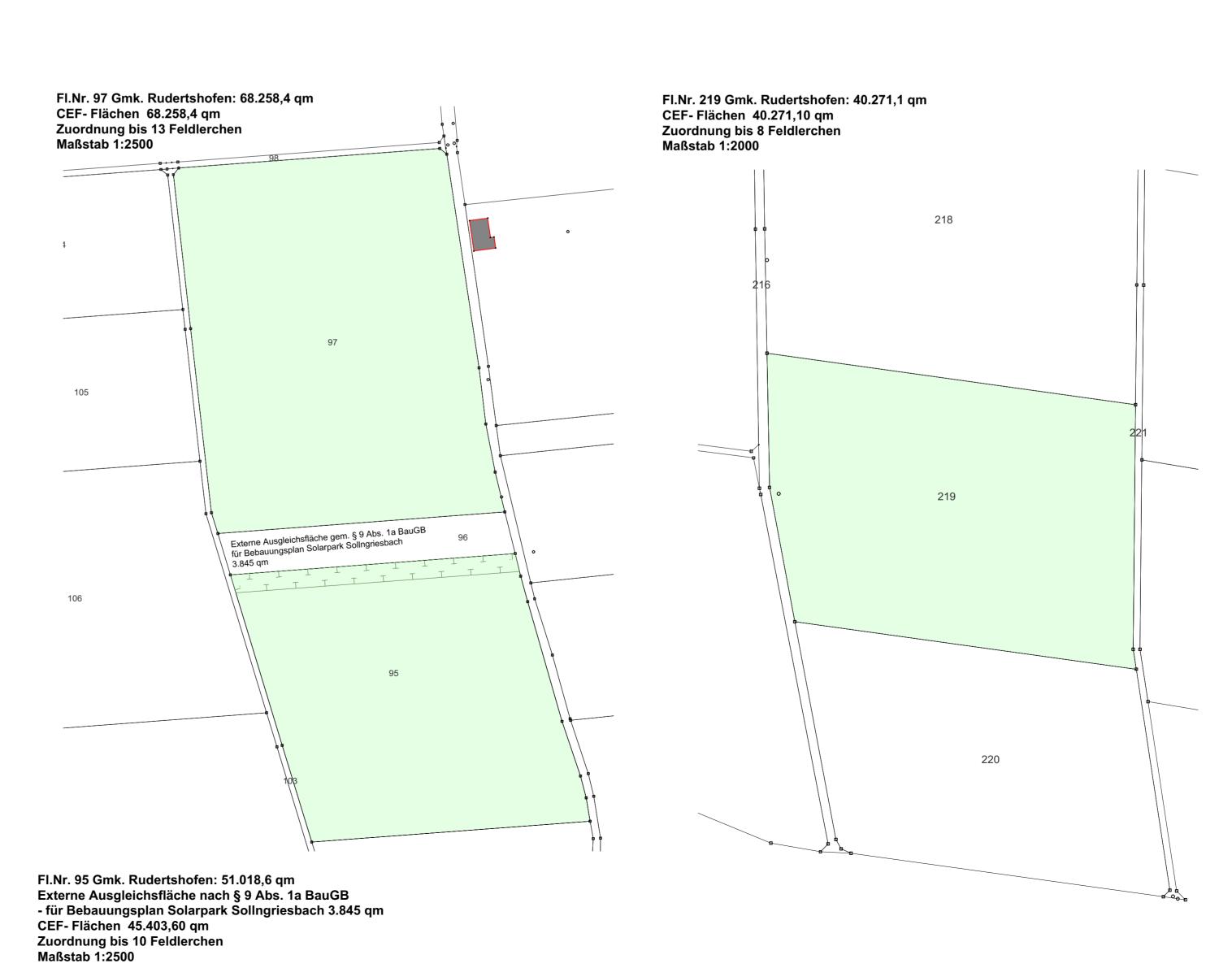
- für Bebauungsplan Solarpark Sollngriesbach 7.209,5 qm **Zuordnung von 4 Feldlerchen**

grünumrandet Fl.Nr. 95 Gmk. Rudertshofen: 51.018,6 qm CEF und Externe Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1a BauGB - für Bebauungsplan Solarpark Sollngriesbach 5615 qm Zuordnung bis 10 Feldlerchen

Fl.Nr. 97 Gmk. Rudertshofen, CEF-Fläche: 68.258,4 gm

Zuordnung bis 13 Feldlerchen

Fl.Nr. 219 Gmk. Rudertshofen, CEF-Fläche: 40.271,10 qm Zuordnung bis 8 Feldlerchen



CEF- Flächen und Externe Ausgleichsflächen nach § 9 Abs. 1a BauGB:

Die Maßnahmen sind gleichzeitig vorgezogene CEF-Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte

Variante 4.3 a "Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen" zur Schaffung von Feldlerchenreviere sollte vorrangig umgesetzt werden:

- Herstellung einer Blühfläche durch Ansaat mit autochthoner, auch für die Lebensraumansprüche der Feldlerche geeignete, kräuterreiche Regiosaatgutmischung Ursprungsgebiet 14 "Fränkische Alb" Magerrasen mit Aussaatstärke 2 g und extensive Nutzung als Grünland mit Schnittzeitpunkt 1. September und Abfuhr des Mahdguts (kein Mulchen), Pflegeschnitt bei Bedarf im Frühjahr, um die Vegetation zu Brutbeginn niedrig zu halten; keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Umbruch und Neuansaat spätestens nach 5 Jahren zur Vermeidung von dichtem Grasaufwuchs außerhalb der Brutzeit von 01.03 bis 01.09. Alternativ ist eine Schwarzbrache möglich. Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schwarzbrache durch jährlichen Umbruch außerhalb der Brutzeit von Anfang März bis Anfang September.
- Extensive Ackerbewirtschaftung durch streifenweise Bewirtschaftung mit Feldfrüchten: Kein Anbau von Mais, Zuckerrüben, Klee, und Ackergras; mind. 2 Winterungen (Getreide); Anbau von Körnerleguminosen, Kleegras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch sowie Brachlegung jeweils max. einmal innerhalb von 5 Jahren zulässig; bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen ist der Anbau von Kleegras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch in
- zwei Jahren möglich. Rotation der Blühstreifen und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstreifen im Rahmen einer Fruchtfolge sind möglich. Die Mindestfläche für die Blühstreifen von 0,2 ha pro Feldlerchenrevier darf dabei nicht unterschritten werden. Die Mindestbreite der Blühstreifen
- Innerhalb von 5 Jahren ist mindestens zweimal eine Stoppelbrache mit späten Umbruch im Herbst bzw. im Frühjahr durchzuführen.
- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (nach Zustimmung der uNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich.)
- Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung. Verzicht auf Untersaat.

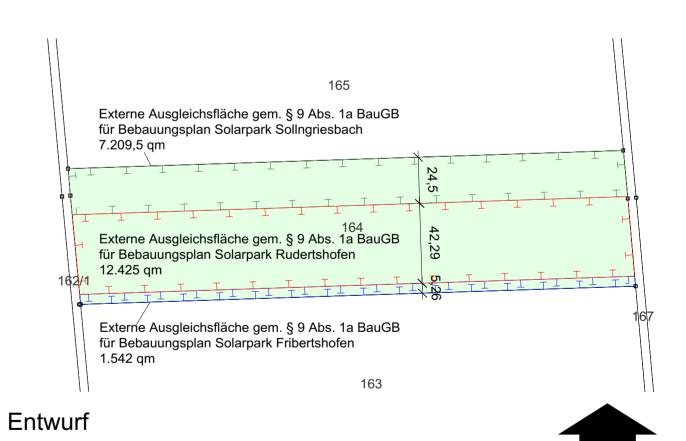
Fehlstellen im Bestand sind zu belassen.

- Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einschl. 30.06. eines Jahres. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.). Hat sich kein erntefähiger Aufwuchs entwickelt, muss die Fläche mindestens gemulcht werden

Variante 4.3 b Alternativ zur Kombination Blühstreifen und Ackernutzung mit Bewirtschaftungsauflagen sind folgende Maßnahmen zur Schaffung von Feldlerchenreviere

- zulässig, wenn eine streifenweise Bewirtschaftung mit Blühstreifen und Feldanbau nicht möglich: - Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation auf 50 % der Fläche aus niedrigwüchsigen Arten mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m, Ansaat mit reduzierter Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands,
- Anlage eines selbstbegrünenden Brachestreifens mit jährlichem Umbruch auf 50 % der Fläche mit Mindestbreite von 10 m und Mindestlänge von 100 m. kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-
- bekämpfung auf den Blüh- und Brachestreifen. keine Mahd, keine Bodenbearbeitung während der Brutzeit von Anfang März bis Ende
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Mulchen.
- Erhaltung von Brache / Blühstreifen auf derselben Fläche für mindestens 2 Jahre (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel. Bei einem Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu erhalten, um Winterdeckung zu gewährleisten.

Fl.Nr. 164 Gmk. Fribertshofen: 21.176,5 gm Externe Ausgleichsfläche nach § 9 Abs. 1a BauGB - für Bebauungsplan Solarpark Fribertshofen 1.542 qm - für Bebauungsplan Solarpark Rudertshofen 12.425 gm - für Bebauungsplan Solarpark Sollngriesbach 7.209,5 qm Zuordnung von 4 Feldlerchen Maßstab 1:2000



Stadt Berching Fachplan Feldlerchenausgleich

Für die Bebauungspläne:

- Solarpark Fribertshofen
- Solarpark Rudertshofen
- Solarpark Sollngriesbach
- Solarpark Pollanten
- Solarpark Wattenberg

maßstab: 1:2.000 / 1:2.500 bearbeitet: mw/lb

datum: 21.11.2023

Bauernschmitt Wehner Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99

www.team4-planung.de info@team4-planung.de

